

## Sozialversicherung auf Gewinnausschüttungen rückwirkend ab 2019 fällig.

Plus gemeinsame Prüfung der Art des Dienstverhältnisses und Neues von der SVA.

---

### 1) Achtung: Sozialversicherung auf Gewinnausschüttungen rückwirkend ab 2019! Die Finanzbehörden melden an die SVA ab Juli 2020!

Ab Juli 2020 unterliegen Gewinnausschüttungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH jetzt auch praktisch der Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS). Rückwirkend ab 2019!

In guter österreichischer Tradition steht zwar seit vielen Jahren im Gesetz, dass Ausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Beteiligung von mehr als 25 % der Sozialversicherungspflicht unterliegen. In der Praxis wurde das jedoch nicht vollzogen, da der SVS von der Finanz schlicht die Daten nicht zur Verfügung gestellt wurden. Nun wurde jedoch eine entsprechende **Verordnung geschaffen**.

**SV-pflichtig** sind Gewinnausschüttungen an GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer bis zum Erreichen der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage (2020: EUR 75.180), die **ab dem Stichtag 1.1.2019 zugeflossen** sind. In der Praxis bedeutet dies zumeist, dass der Differenzbetrag vom bisher zugeflossenen Geschäftsführerbezug bis zur Höchstbemessungsgrundlage sozialversicherungspflichtig wird, soweit es zu Ausschüttungen kommt. Die **Finanzbehörde beginnt mit den Meldungen an die SVS ab Juli 2020**. Nicht betroffen sind Gesellschafter ohne Geschäftsführerfunktion.

Inwieweit FSVG-pflichtversicherte Gesellschafter-Geschäftsführer, die nicht der Wirtschaftskammer angehören (z.B. Ärzte, Ziviltechniker), betroffen sind, ist bis dato noch nicht geklärt, wobei aus juristischer Sicht viel für die Versicherungspflicht spricht.

**Beitragsoptimal handeln Sie**, wenn Sie Ausschüttungen aus mehreren Jahren zusammenziehen, da dann nur einmal bis zur Höchstbeitragsgrundlage Sozialversicherung anfällt. Liegt Ihr Geschäftsführerbezug ohnehin über der Höchstbeitragsgrundlage stellt sich die Frage der Versicherungspflicht von Ausschüttungen nicht.



Dr. Heimo Czepl

Czepl & Partner GmbH & Co KG  
Steuerberatung Unternehmensberatung Wirtschaftsprüfung  
Mentaltrainer  
[www.czepl.at](http://www.czepl.at)

### 2) Neu ab 1.7.2020: Gemeinsame Prüfung Krankenkasse und Finanzbehörde (GPLB)

Nationalrat beschließt Rückkehr zum alten Erfolgsmodell.

**Ziel: Rechtssicherheit bei Abgrenzung „Selbständig“ oder „Dienstnehmer“!**

Gerade in der Finanz- und Versicherungsbranche kommt es immer wieder zu unterschiedlicher Einschätzung, **ob jemand Angestellter oder doch ein selbständiger Berater ist**. Sollte die Gebietskrankenkasse nachträglich eine „Umqualifizierung“ durchführen, waren in der Vergangenheit **dramatische Nachzahlungen** (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge für bis zu 5 Jahre) fällig.

Um das – möglichst von Anfang an – zu vermeiden, wurde per 1.7.2017 das **Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG)** beschlossen. Damit sollte die Frage geklärt werden, ob eine Beschäftigung auf selbständiger Basis vorliegt (und damit eine SVS-Pflichtversicherung) oder eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (und damit eine „ASVG“-Pflichtversicherung zutrifft).

In der Zwischenzeit war dieses sinnvolle Vorgehen beendet worden und die **Finanzbehörde als alleinige Prüfinstanz** vorgesehen. Eine Regelung, die der **Verfassungsgerichtshof als nicht verfassungskonform** aufgehoben hat.

Daher vermeldet die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) auf ihrer Homepage, dass sie **ab 1.7.2020 wieder aktiv als gleichberechtigte Prüforganisation** an der Prüfung sämtlicher lohnabhängiger Abgaben und Beiträge teilnimmt. Somit lebt wieder die „Gemeinsame Prüfung der Lohnabgaben und Beiträge (kurz GPLB) wieder auf.

Damit soll eine überbordende administrative Belastung der Dienstgeber durch drei getrennte Prüfungen von unterschiedlichen Organisationen vermieden werden.

**Achtung: VOR dem 30.6.2020** im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Finanzbehörde **begonnene** und noch nicht abgeschlossene Prüfungen lohnabhängiger Abgaben und Beiträge werden fortgeführt.

**Ab 1.7.** wird die Prüfung wieder gleichberechtigt durchgeführt. Entweder durch das Finanzministerium (Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge (PLB). Oder durch Prüfer der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) im Rahmen der GPLB.

Laut ÖGK stehe bei der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben **„die Information bzw. Beratung der Dienstgeber**, die Sicherung der Beitragsgrundlagen- und Versicherungszeiten und der damit erzielte faire Wettbewerb in der Wirtschaft“ im Vordergrund.

Diese Rückkehr zur „alten Vorgehensweise“ könnte man nutzen, um nicht nur **neue, sondern auch bestehende Werk- bzw. Dienstverträge obiger Prüfung zu unterziehen**. Damit werden Klarheit und Sicherheit hergestellt (hinsichtlich hoher Nachzahlungen).

Der **Antrag auf „bescheidmäßige Ausfertigung“** der Feststellungen über das Prüfergebnis der Sozialversicherung ist bei der ÖGK zu stellen, wie man auf der ÖGK-Homepage erfährt.

### 3) Aktuelles von der SVA

Zwar **wartet die SVA auf politische Vorgaben**, wie die Services ab Herbst verrechnet oder weiter gestundet etc. werden sollen. Dennoch baten wir **Mag.a Taudes von der SVS** um einen aktuellen Zwischenbericht. Dieser wird im nächsten BAV-Newsletter fortgesetzt und dann weitere Details zur konkreten Vorgehensweise beinhalten.

#### a) SVA rund um COVID-19/Coronavirus

**Wie es im Herbst weitergeht**, hängt von der Entwicklung der Lage insgesamt sowie den politischen Festlegungen ab, sodass aus heutiger Sicht frühestens in den nächsten Wochen, spätestens zum Jahresende, weitere detaillierte Informationen gegeben werden können.

Es wurden mittlerweile jedoch **einige Sondermaßnahmen** getroffen, wie z.B.

- Die Verlängerung der Kindeseigenschaft auf 27,5 Jahre bei Erwerbslosigkeit.
- Die Förderung der Ausübung ärztlicher Tätigkeiten für die Pandemie, indem vorzeitige Alterspensionen nicht wegfallen.
- die Künstlerüberbrückungsfinanzierung.

Die **aktuellen Informationen** der Sozialversicherung zum Thema Corona können Sie [hier nachlesen...](#)

### **b) Finanzamt: Steuer-Stundungsregelung verlängert**

Für viele Leser wahrscheinlich interessant: Stundungen, die nach dem 15. März 2020 aufgrund von Covid-Betroffenheit bewilligt wurden und am 1. Oktober 2020 auslaufen würden, werden automatisch bis 15. Jänner 2021 verlängert.

Weitere **Details** dazu (Zinsen, Antrag auf begünstigte Ratenzahlung etc.) aber auch sonstige interessante Nachrichten im Zusammenhang mit Corona-Hilfen können Sie auf der **Homepage des Finanzministeriums** nachlesen und zwar [hier...](#)

### **c) Rechtslagen-Änderungen**

Generell wurde bei der Einkommenssteuer der Steuersatz von 25% auf 20% rückwirkend ab 01.01.2020 abgesenkt. Bei Dienstnehmern erfolgt hier eine Aufrollung über die Personalverrechnung.

Sobald neue Details (politisch) fixiert wurden, werde ich Sie wieder davon informieren.

Kontaktdaten:

Mag. Ruth Taudes  
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen  
A-1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86  
T +43 50 808 3529  
[Ruth.Taudes@svs.at](mailto:Ruth.Taudes@svs.at)  
[www.svs.at](http://www.svs.at)

Quellen: Newsletter und Homepage der Österreichischen Gesundheitskasse ÖGK, Czepl & Partner Steuer- und Unternehmensberatungs GmbH sowie des Finanzministeriums.